

Amtsblatt

für das Amt Oder-Welse



Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden: Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Pinnow, 14. Mai 2016

Nummer 5 | 26. Jahrgang | Woche 19

Amtlicher Teil in dieser Ausgabe:

Seiten 3 bis 5



Nur ausnahmsweise durften die Kleinen der Spatzengruppe der Kita Gänseblümchen in Passow schon mal das neue Spielgerät auf dem komplett neu angelegten Spielplatz nutzen. Die offizielle Einweihung erfolgt im Rahmen der 40-Jahrfeier der Einrichtung vom 1. bis zum 3. Juni.

► **Mehr dazu lesen Sie auf Seite 10.**

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor | Gutshof 1, 16278 Pinnow | Telefon: (03 33 35) 7 19-0 | Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg.....Seite 3
- Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde Berkholz-MeyenburgSeite 3
- Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin.....Seite 3
- Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde PassowSeite 4
- Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg.....Seite 4
- Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses.....Seite 4

Informationen aus den Sitzungen

- Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 04.02.2016Seite 5

– Ende des amtlichen Teils –

II. Nichtamtlicher Teil

- Information: Betrieb von RasenmähernSeite 6
- Großer Ansturm zur EröffnungSeite 6
- Information: Verbrennen von GartenabfällenSeite 7
- Information: Parken auf GrünflächenSeite 7
- Straßenschäden ausgebessert.....Seite 7
- Unterrichtsstunde beim Amtsdirektor.....Seite 8
- Lychen stärkt deutsch-polnischen Aktionsplan.....Seite 8
- Dankeschön für ein tolles Osterfest.....Seite 8
- Kindertag in Schönermark.....Seite 9
- Hochzeit.....Seite 9
- Nachruf.....Seite 9
- Jagdpacht Landin.....Seite 9
- Termine und TippsSeite 9
- 40 Jahre Kita Passow – 20 Jahre Kita Gänseblümchen.....Seite 10

– Ende des nichtamtlichen Teils –

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg hat am 08. Dezember 2015 über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ der Gemeinde Berkholz-Meyenburg gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss über die Satzung gebilligt.

Jedermann kann die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ und die Begründung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf Dauer im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, zu den Dienstzeiten in den Diensträumen des Bauamtes, Gutshof 2, 16278 Pinnow einsehen über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf Grund des Baugesetzbuches sowie die Rechtsfolgen des § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch und des § 3 Absatz 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie
3. gemäß § 3 Absatz 4 der BbgKVerf eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung

Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Mit Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg folgende Steuerhebesätze festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 305 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

Für den Fall, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg nicht bis zum 19.05.2016 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt wird, weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.05.2016 eine Hebesatzsatzung mit folgenden Hebesätzen zur Beschlussfassung vorgelegt wird:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 305 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

Pinnow, 20.04.2016

Detlef Krause
Amtsdirektor

für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf

- a) Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Inhalt der 5. Änderung des Bebauungsplanes verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
- b) Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die einen eigenständigen Verfahrensschritt widerspiegeln, d.h. die Fehlerhaftigkeit der Bekanntgabe stellt nicht lediglich einen Verstoß gegen Ordnungsvorschriften dar,
- c) Mängel der nach § 3 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf vorgeschriebenen Ausfertigung, soweit diese wegen fehlerhaften Verfahrensablaufs, Fehlschlagen der Beurkundungsfunktion oder ihres Unterbleibens unwirksam ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen (Ersatzbekanntmachung).

Mit der Bekanntmachung dieses Satzungsbeschlusses tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Kastanienallee“ in Kraft.

Pinnow, 06.04.2016

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin

Mit Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin folgende Steuerhebesätze festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Für den Fall, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Mark Landin nicht bis zum 26.05.2016 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt wird, weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.06.2016 eine Hebesatzsatzung mit folgenden Hebesätzen zur Beschlussfassung vorgelegt wird:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 420 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

Pinnow, 20.04.2016

Detlef Krause
Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde Passow

Mit Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow folgende Steuerhebesätze festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 305 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. Gewerbesteuer 325 v.H.

Für den Fall, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Passow nicht bis zum 12.05.2016 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt wird, weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.05.2016 eine Hebesatzsatzung mit folgenden Hebesätzen zur Beschlussfassung vorgelegt wird:

- 1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 305 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. Gewerbesteuer 325 v.H.

Pinnow, 20.04.2016

Detlef Krause
Amtsdirektor

Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg

Mit Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg folgende Steuerhebesätze festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
2. Gewerbesteuer 325 v.H.

Für den Fall, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schöneberg nicht bis zum 26.05.2016 durch die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt wird, weise ich vorsorglich darauf hin, dass der Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.05.2016 eine Hebesatzsatzung mit folgenden Hebesätzen zur Beschlussfassung vorgelegt wird:

- 1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 315 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v.H.
2. Gewerbesteuer 325 v.H.

Pinnow, 20.04.2016

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Hiermit wird die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses über die Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung eines Vertreters in der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg

bekanntgemacht.

Tag: 23.05.2016
Ort: Sitzungsraum des Amtes Oder-Welse
Gutshof 1, 16278 Pinnow
Uhrzeit: 08:00 Uhr

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Pinnow, den 22.04.2016

Detlef Krause
Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

Informationen aus den Sitzungen

Der Inhalt der Beschlüsse des öffentlichen Teils der Sitzungen ist im Bürgerinformationssystem des Amtes Oder-Welse einzusehen.

Information aus der 1. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 04.02.2016

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

BV30/2016/002 Genehmigungserklärung zum Teilgrundstückskaufvertrag
Ur.-Nr. 223/2016 vom 09.02.2016,
Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 174/6 Teilfläche
Vorlage beschlossen

BV30/2016/003 Genehmigungserklärung zum Teilgrundstückskaufvertrag
Ur.-Nr. 226/2016 vom 09.02.2016
Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 174/6 Teilfläche
Vorlage beschlossen

BV30/2016/004 Genehmigungserklärung zum Teilgrundstückskauf-
vertrag Ur.-Nr. 225/2016 vom 09.02.2016,
Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 174/6 Teilfläche
Vorlage beschlossen

BV30/2016/005 Genehmigungserklärung zum Teilgrundstückskaufvertrag
Ur.-Nr. 224/2016 vom 09.02.2016
Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 174/6 Teilfläche
Vorlage beschlossen

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Ende des amtlichen Teils –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor
Impressum**

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor | Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 0

Informationen zum Betrieb von Rasenmähern und anderen motorbetriebenen Gartengeräten

Für wen gelten diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an:

- Kleingärtner
- Grundstückseigentümer
- Hauseigentümer
- Gewerbetreibende

Welche Vorschriften sind beim Betrieb von Rasenmähern zu beachten?

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478)

Was ist geregelt?

Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder dürfen in Wohngebieten nicht an Sonn- und Feiertagen betrieben werden. An Werktagen gilt das Betriebsverbot von 20:00 bis 07:00 Uhr.

Dies gilt auch für lärmarme Geräte und auch dann, wenn nur noch Restflächen gemäht werden müssen. Hier wird auch nicht zwischen Benzin- und Elektromähern unterschieden.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind zu beachten?

Für Freischneider, Grastrimmer,

Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gilt darüber hinaus ein Betriebsverbot auch an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 09:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr und 17:00 bis 20:00 Uhr.

Wie sind diese Geräte definiert?

1. Freischneider
Tragbares handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und einem rotierenden Schneidwerkzeug aus Metall oder Kunststoff zum Schneiden von Gräsern, Gesträuch, Büschen oder ähnlichen Pflanzen. Das Gerät schneidet in einer etwa parallel zum Boden verlaufenden Ebene.
2. Grastrimmer/
Graskantenschneider
Tragbares, handgeführtes Gerät mit Verbrennungsmotor und nicht metallischen biegsamen rotierenden Schneidwerkzeugen (Schnur/Schnüren, Fäden/ Fäden oder ähnlichem) zum Schneiden von Gesträuch, Gras oder ähnlichem weichen Bewuchs. Bei Grastrimmern arbeiten die Schneidwerkzeuge in etwa parallel zum Boden, bei Graskantenschneidern in einer etwa senkrecht zum Boden stehenden Ebene.
3. Laubbläser
Motorgetriebene Maschine

zur Entfernung von Laub und anderem Material von Rasenflächen, Pfaden, Wegen, Straßen usw. durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

4. Laubsammler
Motorgetriebene Maschine zum Sammeln von Laub und anderem Haufwerk mit Hilfe eines Sauggerätes mit einer Energievorrichtung, die in dem Gerät einen Unterdruck erzeugt, sowie mit einer Saugdüse und einem Sammelbehälter. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen der Europäischen Union gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Wo findet diese Verordnung keine Anwendung?

In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten findet diese Regelung keine Anwendung. Auskünfte zu Gebietsausweisungen gibt Ihnen das Bauamt des Amtes Oder-Welse. Für Bundesfernstraßen und bundeseigene

Schienenwege gilt die 32. BImSchV generell nicht.

Welche Ausnahmen von den Regelungen gibt es?

Für öffentliche Straßen im Sinne des § 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes gelten die Betriebseinschränkungen an Werktagen nur für die Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr. Die örtliche Ordnungsbehörde kann außerdem im Einzelfall Ausnahmen von den Betriebszeitbeschränkungen zulassen. Für die Erteilung einer Ausnahme ist ein Antrag des Betreibers, für dessen Bearbeitung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 € bis 1.000,00 € erhoben wird, erforderlich. Der Zulassung bedarf es nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist.

Was passiert wenn gegen diese Vorschrift verstoßen wird?

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Betriebsverboten ein Gerät oder eine Maschine betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

*Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor*

Großer Ansturm zur Eröffnung

Am 2. April lud Ilona Kieslinger zur Eröffnung in die Eis & Kuchen Schmiede in Pinnow ein. Mit viel Fleiß und Tatkraft sowie großer Unterstützung durch Familie, Einwohner, ansässige Unternehmen und das Amt Oder-Welse ist aus der historischen Werkstatt ein Kleinod entstanden, das Besucher mit vielen Einblicken in vergangene Schmiedezzeiten überrascht. Hunderte Neugierige kamen am Eröffnungswochenende und nahmen lange

Wartezeiten in Kauf, um der aus Oderberg bekannten Kaffeehausbetreiberin am neuen Standort alles Gute zu wünschen. Auch Amtsdirektor Detlef Krause freute sich über das neue Angebot im historischen Dorfkern der Gemeinde Pinnow. Zu den weiteren Gratulanten zählten neben alten und neuen Gästen auch der ehrenamtliche Bürgermeister Walter Kotzian und Vertreter des Dorfgemeinschaftsvereins Pinnow.



Ilona Kieslinger (links) bedankte sich bei Amtsdirektor Detlef Krause für die unkomplizierte Zusammenarbeit.

Verbrennungsverbot für pflanzliche Abfälle aus Haltungen und Gärten

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen, aus gegebenem Anlass weise ich auf die geltende Rechtslage zum Verbot des offenen Verbrennens von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten hin und bitte um dessen Beachtung.

1. Sowohl bundes- wie landesabfallrechtlich ist es verboten, Abfälle offen zu verbrennen.
 - a) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist im Land Brandenburg durch ein spezielles Verbot geregelt (§ 4 Abs. 1 Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung – AbfKompVbrV). Auch

die bis zum Jahre 1998 geltenden Möglichkeiten, hierzu Ausnahmen im Verordnungswege zu erlassen, existieren nicht mehr (§ 4 Abs. 2 AbfKompVbrV). Damit ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Haushaltungen und Gärten ausnahmslos verboten.

- b) Auch bundesabfallrechtlich ist das Beseitigen von Abfällen außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (§ 28 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) verboten; denn nichts anderes als eine Beseiti-

gung stellt das offene Verbrennen von Abfällen dar (es findet keine energetische, sonstige oder gar stoffliche Verwertung statt). Insbesondere verbietet das Bundesabfallrecht durch diese Vorschrift auch das offene Verbrennen anderer als pflanzlicher Abfälle – wie Möbel, Fensterrahmen, Reifen etc..

2. Begangene Verstöße gegen die o.g. Abfallverbrennungsverbote stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro (§ 69 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 KrWG) bzw. bis zu

5.113 Euro (§ 5 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 AbfKompVbrV) geahndet werden können.

3. Zuständig für die Überwachung des Verbots, pflanzliche Abfälle zu verbrennen, ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 6 Abs. 1 AbfKompVbrV).
4. Pflanzliche Abfälle aus Haushaltungen und Gärten sind vielmehr dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, wenn keine Eigenkompostierung erfolgen kann (§ 17 Abs. 1 KrWG).

*Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor*

Abstellen von Fahrzeugen auf Grünflächen

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen, in den letzten Monaten war verstärkt festzustellen, dass Fahrzeuge auf dem Straßenbegleitgrün vor Wohngrundstücken geparkt werden. Aus gegebenem Anlass weise ich auf die geltende Rechtslage zum Verbot des Abstellens von Fahrzeugen auf Grünflächen hin und bitte um dessen Beachtung.

1. Generell ist das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen in öffentlichen Anlagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse verboten. Dieses

Verbot ist in § 7 Absatz 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung des Amtes Oder-Welse vom 09.05.2005, beschlossen am 03.05.2005 vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse, geregelt.

2. Diese Verordnung definiert auch den Begriff der öffentlichen Anlage. Dazu zählen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit dienenden frei zugänglichen Park-, Gartenanlagen und sonstigen Grünflächen, Friedhöfe, Waldungen, Brunnen, Gewässer mit deren Ufern

und Böschungen, Kinderspielplätze, Sandkästen, Sportplätze und ähnliche Einrichtungen.

3. Begangene Verstöße gegen das o.g. Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden können (§ 17 Absatz 1 Nr. 9 Ordnungsbehördliche Verordnung).
4. Zuständig für die Überwachung des Parkverbots auf Grünflächen ist die örtliche Ordnungsbehörde des Amtes Oder-Welse (§ 19 Ordnungsbehördliche Verordnung).

5. Im Weiteren ist gemäß §§ 3 Absatz 1, 2 Nr. 2 der Baumschutzsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche im Kronentraufbereich von Bäumen, wenn diese nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist, verboten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung ist ebenfalls bußgeldbewehrt (Höchstgebühr 50.000 €).

*Amt Oder-Welse
Der Amtsdirektor*

Winterschäden an Gemeindestraßen ausgebessert

Auch wenn der Winter sich von seiner eher milden Seite zeigte, waren einige Straßen in den amtsangehörigen Gemeinden durch zeitweise niedrige Temperaturen arg in Mitleidenschaft gezogen. Wo früher nur ein schmaler Riss, strapazierten

im Frühjahr größere Löcher Reifen und Fahrwerk. Im Auftrag der Gemeinden haben Firmen und Bauhof nun begonnen, die besonders betroffenen Gemeindestraßen auszubessern und mit Asphalt auszugleichen.



Einige Straßen in den amtsangehörigen Gemeinden wiesen größere Schäden auf und wurden mit Asphalt repariert.

Informative Unterrichtsstunde beim Amtsdirektor



Mit Frühlingsblumen bedankten sich die Sechstklässler bei Amtsdirektor Detlef Krause für eine lebendige Unterrichtsstunde.

Einmal im Schuljahr findet eine Unterrichtsstunde im Fach Politische Bildung nicht im Klassenzimmer der Wilhelm-Busch-Grundschule Pinnow statt, sondern im Sitzungssaal der Amtsverwaltung. Dort nahmen Anfang April 16 Schüler, die dem Amtsdirektor des Amtes Oder-Welse Detlef Krause wichtige Informationen entlocken wollten, auf den besonderen Stühlen mit den Namen der amtsangehörigen Gemeinden Platz. Themen waren die Strukturen von Gemeinden und Ämtern, die Aufgaben einer Amtsverwaltung und des Amtsdirektors sowie der ehrenamtlichen Bürgermeister, aber auch die Geschichte der Gemeinde

Pinnow, zukünftige Investitionsvorhaben oder die Elemente des Amtswappens. Die Schülerinnen und Schüler staunten nicht schlecht, mit welchen Bereichen der Verwaltung sie von Geburt an schon Kontakt hatten oder dass es sich bei den fünf, für die amtsangehörigen Gemeinden stehenden Blüten im Wappen um wilde Teichrosen, hier Mummeln genannt, handelt. Bestens vorbereitet erkundigten sich die Sechstklässler nach den bevorstehenden Investitionen, diskutierten mit dem Hauptverwaltungsbeamten darüber, ob eine Asphalt- oder eine Pflasterstraße die bessere Lösung sei und erhielten wertvolle Tipps für die erste Teilnahme an einer Wahl.

Lychen stärkt deutsch-polnischen Aktionsplan

Die Flößerstadt Lychen (Uckermark) ist jüngstes Mitglied des Grenzüberschreitenden Aktionsplans „Zukunft Unteres Odertal“. Die amtierende Bürgermeisterin Karola Gundlach stellte den deutschen und polnischen Vertretern die durch Tourismus und Naturerlebnisangebote bekannte Gemeinde im Westen der Uckermark vor und unterschrieb das entsprechende Abkommen. Die Stadtverordnetenversammlung Lychen hatte bereits im vergangenen Jahr einem Beitritt zugestimmt. Vertreter der Stadt hatten sich zuvor unter anderem in Pinnow ausführlich über den Aktionsplan informiert. Als weiteres Mitglied bewarb sich die polnische Gemeinde Debno. Einer Aufnahme stimmte die Lenkungsgruppe ebenfalls einstimmig zu. Debno erhofft sich die Umsetzung

touristischer Projekte im Radwegebau, Strandbadsanierung und bei der Beschilderung von Rad- und Wanderwegen. Nach diesen organisatorischen Tagesordnungspunkten informierte der Vorsitzende der Lenkungsgruppe, Oder-Welse-Amtsdirektor Detlef Krause, zum Stand der zwei aktuellen Projekte „Kommunale Strategie für die touristische Entwicklung des Unteren Odertals und Fortführung des Prozesses“ sowie „Brand- und Katastrophenschutz“. Abschließend berichtete Detlef Krause vom Abschlussworkshop des Modellvorhabens „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“ und lud weitere Gemeinden dazu ein, Mitglied des EVTZ „Odra + Oder“, welches in diesem Jahr gegründet wird, zu werden.



Lychens amtierende Bürgermeisterin Karola Gundlach unterzeichnete im Beisein von Oder-Welse-Amtsdirektor Detlef Krause (links) und Pawel Nikitinski, Bürgermeister der Gemeinde Gryfino, das Beitrittsdokument zum Grenzüberschreitenden Aktionsplan.

Dankeschön für ein tolles Osterfest



Am 17. März fuhren alle Kinder der Landiner Kita „Schlumpfhäuser“ zum Osterfest in die polnische Partnerkita „Märchenland“ nach Chojna. Nach dem Frühstück ging unsere Reise ins benachbarte Chojna mit zwei Bussen los. In diesem Jahr sollte alles einmal anders sein und so lernten die Kinder polnische Ostertraditionen vor Ort kennen. Gemeinsam wurden verschiedene Stationen absolviert – vom Spiel, wo gelernte Sprachkenntnisse gefestigt wurden, über die Bastelstraße bis hin zur Nester-suche mit Orientierungskarte

hatten die Kinder riesigen Spaß. Viel zu schnell verging die Zeit, aber wir werden uns bald wiedersehen, zum Europatag in der Kita Schlumpfhäuser. Mit Recht kann man hier von einer echt gewachsenen Freundschaft sprechen, wo sich Kinder, Eltern und Erzieher individuell einbringen. Dankeschön auch noch mal an die lieben Kuchenbäcker Kathleen und Anika und den netten Busfahrer Dirk. Auf diesem Weg möchten sich alle Kinder und Erzieherinnen bedanken.

Kerstin Betker

6. Nationalpark Springturnier in Vorbereitung

Am 3. und 4. September findet in Pinnow das traditionelle Deutsch-polnische Nationalparkerntefest der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse und polnischer Partnergemeinden statt. Auch für die Pferdesportler der Region ist das Wochenende ein fester Termin im Turnierkalender. Der Reitclub Pinnow erwartet in diesem Jahr rund 500 Starts in den Springwettbewerben. Erstmals finden in diesem Rahmen Uckermark-Meisterschaften in vier Kategorien statt. Anmeldungen sind über den Landesfachverband möglich. Auch das Kutschenhindernisfahren durch den Gutspark ist als Schauveranstaltung wieder

eingepplant. Es findet am Sonnabend, dem 3. September, statt. Anmeldungen dafür können unter Angabe der Gespannart und Pferdezahl direkt an das Amt Oder-Welse erfolgen. Neu ist in diesem Jahr die Vorführung der Holzrucker. Wie die kräftigen Pferde schwere Baumstämme durch unwegsames Gelände ziehen – übrigens auch heute noch eine waldschonende Transportweise -, ist ebenfalls am Sonnabend zu erleben. Ein Wochenende später, am 10. September, können sich Kutschen- und Gespannfahrer beim 1. Kutschenfahrtturnier mit drei Prüfungen und einer Gesamtwertung beweisen.

Pfingstsportfest und Tanz in Schönnow

Das Pfingstsportfest des Passower Ortsteils Schönnow ist weit über die Gemeindegrenzen hinaus bekannt. Am Sonntag, dem 15. Mai, beginnen die

sportlichen Wettbewerbe um 13 Uhr auf dem Sportplatz. Am Abend kann ab 21 Uhr das Tanzbein im Vereinshaus geschwungen werden.

Jagdpatchauszahlung 2016 der Jagdgenossenschaft Landin

Um die Jagdpacht auszuzahlen, bitten wir alle Grundstückseigentümer ihren Grundbuchauszug und ihre Kontodaten bis zum 1. Juni bei Harry Wozniak oder Jürgen Duckert abzugeben.

Ohne die Aktualisierung der Daten kann keine Auszahlung erfolgen.

Der Vorstand

Hochzeiten im Amt Oder-Welse

Der Amtsdirektor, Herr Detlef Krause, gratuliert zur Eheschließung von

Christian Stockfisch und Christine Stockfisch, geb. Kölsch aus Zichow, Ortsteil Golm am 19. März 2016



Kindertag in Schönermark am 28. Mai

Eine große Kindertagsfeier findet am Sonnabend, dem 28. Mai, auf dem Sportplatz in Schönermark (Gemeinde Mark Landin) statt. Von 14 bis 18 Uhr lädt der Kulturtreff Schönermark e.V. alle Kinder aus den Ortsteilen der Gemeinde, aber auch aus Nachbargemeinden ein, um gemeinsam mit ihren

Familien einen bunten Nachmittag zu verbringen. Auf dem Programm stehen Wettspiele, Basteln, Ponyreiten, Mini-Motorradfahren. Feuerwehr, Polizei und Landmaschinen können ausgiebig erkundet werden und Clown „Faxilus“ sorgt zwischendurch für Spaß und Überraschungen.

Händler und Aussteller für Nationalparkerntefest gesucht

Traditionell am ersten Septemberwochenende wird auf dem Pinnower Gutshof das Deutsch-Polnische Nationalparkerntefest der Gemeinden des Amtes Oder-Welse gefeiert. Für den 3. und 4. September wird wieder ein Saisonhöhepunkt der besonderen Art mit Markttreiben, Unterhaltung, Vorführungen und Versorgun-

gangeboten für Jung und Alt vorbereitet. Gern können sich weitere Händler, Akteure, Künstler und Aussteller für das Deutsch-Polnische Nationalparkerntefest anmelden. Kontakt: Frau Pinkowska, Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon 03 33 35 / 71 911, Fax 03 33 35/71 940, E-Mail ad@amt-oder-welse.de

Nachruf

Tief betroffen nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Oder-Welse

Herrn Oberlöschmeister
Bernd Hilker

der sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht hat. Mit großem Bedauern mussten wir seinen Tod zur Kenntnis nehmen.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Amt Oder-Welse

Gerd Regler Amtsausschuss- vorsitzender	Detlef Krause Amtsdirektor	Ralf Hugger Amtswehrführer	Stephan Jeske Ortswehrführer Briest
---	-------------------------------	-------------------------------	--

Pinnow, im April 2016



Lobenswertes Engagement: Trotz seines Geburtstages ließ es sich Hans-Joachim Bliefert, Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse für die Gemeinde Berkholz-Meyenburg, nicht nehmen, an der Sitzung des Amtsausschusses am 17. März teilzunehmen. Immerhin stand die Wahl des Amtsdirektors auf der Tagesordnung. Amtsausschussvorsitzender Gerd Regler würdigte so viel Einsatz mit einem großen Blumenstrauß.

40 Jahre Kita Passow – 20 Jahre Kita Gänseblümchen

In diesem Jahr begehen wir, die Kinder und Erzieher der Kita Gänseblümchen, in der Zeit vom 1. bis 3. Juni den 40. Geburtstag unseres Hauses mit besonderen Veranstaltungen und Aktionen.

Am 1. Juni planen wir ein großes Fest zum Kindertag, zu dem unsere Freunde aus den Kitas Pinnow und Landin sowie aus den polnischen Partnerkitas eingeladen werden. Wir werden diesen Tag rund um unserem tollen neuen Spielplatz mit vielen Höhepunkten, Spiel und Tanz verbringen.

Am 2. Juni laden wir alle interessierten Bürger, Eltern und Gäste in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr zu einem Tag der offenen Tür ein, zu dem wir eine Foto- und Spielzeugausstellung vorbereiten. Gern können Sie uns mit alten Fotos und Spielzeug aus Ihren Kindertagen unterstützen und diese gekennzeichneten Zeitzeugen in der Kita als Leihgaben ausstellen. Die Kita und der Spielplatz können besichtigt werden und Sie können sich von den umfangreichen Veränderungen im und um unser Haus überzeugen.

An diesem Tag laden wir außerdem langjährige ehemalige Kolleginnen und Mitarbeiter aus den vier Jahrzehnten des Bestehens der Kita zu einer Kaffeetafel ein, um unsere sanierte Kita vorzustellen und um das Wiedersehen zu feiern und gemeinsam diese Zeit Revue passieren zu lassen.

Am 3. Juni wollen die Kinder und das Team der Kita Gänseblümchen Passow Sie, werte Eltern, unsere Sponsoren und Freunde, Großeltern, Bürger des Ortes und Mitarbeiter unseres Kitaträgers zu einem Festtagskonzert mit Musik, Liedern und Tanz einladen, um herzlich Danke zu sagen für die umfangreiche Unterstützung und Hilfe zu den verschiedensten Anlässen und Gelerntes zu zeigen. Bei Kaffee, Tee und Kuchen können alle noch anschließend auf dem Spielplatz verweilen und ins Gespräch kommen, bevor wir mit einem Laternenumzug mit Spielmannszug durch unser Dorf die Festwoche beenden. Wir freuen uns auf schöne Festtage und Ihren Besuch!

*Die Kinder und das Team der Kita
Gänseblümchen Passow*

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT ODER-WELSE

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor, Verantwortlich: Amtsdirektor Detlef Krause
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19-0

Dienstzeiten des Amtes Oder-Welse: Montag 8-15 Uhr | Dienstag 8-18 Uhr |

Mittwoch 8-15 Uhr | Donnerstag 8-17 Uhr | Freitag 8-12 Uhr

Sprechzeiten: Dienstag 9-12 und 12.30-18 Uhr | Donnerstag 9-12 und 12.30-17 Uhr

Vertrieb: DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint am **12. Juni 2016**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **26. Mai 2016**.

